



Die Auswirkungen der Diarra-Entscheidung des EuGH

Entscheidung, Rezeption, Konsequenzen

Inhalt des Vortrags

- Entscheidung
 - Sachverhalt
 - Rechtliche Grundlagen
 - Entscheidungen der FIFA und des CAS
 - Einschaltung der belgischen ordentlichen Gerichte
 - Auffassung des EuGH
- Rezeption
- Tatsächliche Auswirkungen
 - Änderung von Art. 17 FIFA-RSTS
 - Justice For Players
 - 1. FC Köln
 - Nicht-Konsequenzen
- Ausblick



Lassana Diarra

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Zum Sachverhalt

-  Ausgangslage
-  20. August 2013 : Lassana Diarra (damals französischer Nationalspieler) wechselt ablösefrei zu Lokomotive Moskau.
-  Vertragsdetails: sehr lukrativer Vertrag (geschätztes Jahresgehalt: ca. 5 Mio. €, 4 Jahre Laufzeit).
-  Nach einem Jahr wurde er aus dem Kader gestrichen und zum Training mit der Reservemannschaft geschickt.
-  Hintergrund war ein interner Streit zwischen dem Spieler und dem damaligen Vereinsmanagement (u. a. Trainer Leonid Kusnezow, Präsident Olga Smorodskaja).

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Zum Sachverhalt

Streitpunkt: Vertragsbedingungen und Arbeitsbedingungen

- Laut Diarra:
 - der Verein habe vertragswidrig die Trainingsbedingungen verschlechtert,
 - ihn isoliert und aus dem Profikader ausgeschlossen,
 - und damit faktisch eine einseitige Vertragsänderung vorgenommen.
 - 👉 Er sah darin eine „wesentliche Vertragsverletzung“ durch den Verein.
- Laut Lokomotive:
 - der Spieler habe seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt,
 - die Anweisungen des Clubs missachtet,
 - und sei daher selbst vertragsbrüchig geworden.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Zum Sachverhalt

- Am 22. August 2014 **kündigte der Verein** aus seiner Sicht den Vertrag „aus wichtigem Grund“ („with just cause“) gegenüber Diarra.
- **Lokomotive** Moskau brachte anschließend vor der Dispute Resolution Chamber (DRC) der FIFA eine Forderung auf Entschädigung gegen Diarra ein – u. a. wegen angeblicher Vertragsverletzung. Der Club verlangte 20 Millionen Euro.
- **Diarra** erhob Widerklage und verlangte diejenigen Leistungen, die ihm aufgrund des Vertrags für den Rest der vereinbarten Restlaufzeit zugestanden hätten.
- Die DRC sprach Lokomotive Moskau am 18.05.2025 eine **Entschädigung** in Höhe von etwa **10,5 Mio. €** zu. Die **Widerklage** wies sie ab.
- Diese Entscheidung wurde durch den **CAS** mit Schiedsspruch vom 27.05.2016 bestätigt.
- Rechtsgrundlage für die Entscheidungen ist **Art. 17 Abs. 1 RSTS**.

Art. 17 RSTS a.F. („Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund“)

„Löst **eine Partei** einen Vertrag **ohne triftigen Grund** auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die **vertragsbrüchige** Partei ist in jedem Fall zur **Zahlung einer Entschädigung** verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäß gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, für die der ehemalige Verein aufgekomen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.
2. Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. **Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu zahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Kollektiv- als auch eine Einzelhaftung.** Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
3. [...]
4. Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei **Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit** können einem **Verein** zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch **sportliche Sanktionen** auferlegt werden. **Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten.** Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für **zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden** die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüßt hat. [...]

Art. 17 RSTS a.F. („Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund“)

„Löst **eine Partei** einen Vertrag **ohne triftigen Grund** auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die **vertragsbrüchige** Partei ist in jedem Fall zur **Zahlung** verpflichtet. Die Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4, die die Situation regeln, dass eine der beiden Vertragsparteien durch eine schwere Verletzung ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten die außerordentliche Kündigung der **anderen** Partei **mit** triftigem Grund **veranlasst** hat.

2. Das Recht der **Vertragsparteien** zu **zählen, gelten** und **vertraglich festzulegen** die **Arbeitsbedingungen** der Spieler, die **den Vertragsbruch** verursachen, auch **sportliche Sanktionen** auferlegt werden. Ein Verein, der einen **Vertragsbruch** schließt, **es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten**. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für **zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden** die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüßt hat.

3. [...]

4. Im Falle eines **Vertragsbruchs in der Schutzzeit** können einem **Verein** zusätzlich zur Verpflichtung **zusätzliche sportliche Sanktionen** auferlegt werden. Ein Verein, der einen **Vertragsbruch** schließt, **es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten**. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für **zwei vollständige und aufeinanderfolgende Registrierungsperioden** die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert. Der Verein darf erst ab der nächsten Registrierungsperiode wieder neue Spieler registrieren (ob national oder international), nachdem er die betreffende sportliche Sanktion vollständig verbüßt hat.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Zum Sachverhalt

- Nach der Kündigung (August 2014) durch Lokomotive Moskau versuchte Diarra, einen neuen Verein zu finden.
- Im Hinblick auf das Risiko einer gesamtschuldnerischen Haftung (Art. 17 Abs. 2 RSTS) reagierten potenziell aufnahmebereite Clubs sehr zurückhaltend.
- Im Februar 2015 bot ihm Charleroi SA (Belgien) eine Verpflichtung an, aber nur unter der Bedingung, dass seine ordnungsgemäße Registrierung bei den Verbänden möglich sei und er eine unbedingte Bestätigung vorlegen könne, nach der der Club nicht als Gesamtschuldner belangt werden können.
- FIFA und URBSFA erteilten beides nicht: Insbesondere fehle es am ITC durch Lokomotive Moskau, um ihn als Spieler registrieren zu können.
- Nachdem die FIFA-DRC in ihrer Entscheidung vom 18.05.2025 die Anwendung von Art. 17 Abs. 2 RSTS für die Zukunft ausgeschlossen hatte, wurde Diarra schließlich am 24.07.2025 von einem anderen Club in Frankreich angestellt.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Zum Sachverhalt

- Mit einer Klage vom 09.12.2015 rief Diarra die **ordentlichen belgischen Gerichte** an und verlangte von der FIFA und der URBSFA Schadenersatz i.H.v. 6 Millionen Euro.
- Das Gericht zweiter Instanz (der *Cour d'appel de Mons*) legte dem EuGH diejenige **Vorlagenfragen** vor, die der Gerichtshof mit der zu besprechenden Entscheidung beantwortet hat.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Die Entscheidung des EuGH

- Der EuGH hat mit dem Urteil vom 04.10.2024 – C-650/22, festgestellt, dass
 - die gesamtschuldnerische Haftung des Art. 17 Abs. 2 RSTS,
 - die Abhängigkeit der zu zahlenden Entschädigung nach Art. 17 Abs. 1 RSTS von ungenauen Kriterien und Ermessen,
 - die zweijährige Transfersperre für aufnehmende Clubs mit Beweislastumkehr (Art. 17 Abs. 4 RSTS)
 - und die Abhängigkeit der Registrierung als Spieler nach einem internationalen Vereinswechsel von der Erteilung des ITC durch den abgebenden Verein, dem diese Erteilung verboten ist, solange er mit dem Spieler im Streit ist,
- gegen das **Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV** verstoßen und
- gegen die **Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 45 AEUV** verstoßen, wobei hier dem nationalen Gericht noch die Prüfung der Rechtfertigung vorbehalten bleibt.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Begründungshighlights

92. [D]ie [...] in Art. 17 [...] RSTS vorgesehenen Regeln [...] [sind] geeignet, jedem Spieler [...] in sehr hohem Maße – entweder tatsächlich, wie im Fall von [Diarra], oder zumindest potenziell – die Aussicht zu nehmen, verbindliche und unbedingte Verpflichtungsangebote von Vereinen in anderen Mitgliedstaaten zu bekommen, deren Annahme ihn veranlassen würde, seinen Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen und seine Freizügigkeit auszuüben. Das Bestehen dieser Regeln und ihre Kombination führen dazu, dass die Vereine erheblichen rechtlichen Risiken, unvorhersehbaren und potenziell sehr hohen finanziellen Risiken und erheblichen sportlichen Risiken ausgesetzt sind, die zusammen genommen eindeutig von der Verpflichtung solcher Spieler abhalten können.

93. Die in Art. 9 Abs. 1 RSTS und Art. 8.2.7 des Anhangs 3 dieses Reglements vorgesehenen Regeln, die allgemein und automatisch [...] die Ausstellung des für die Registrierung von Berufsspielern bei ihren neuen Vereinen erforderlichen ITC verbieten, solange zwischen diesen Spielern und ihren ehemaligen Vereinen Rechtsstreitigkeiten bestehen, die sich aus dem Fehlen eines gegenseitigen Einvernehmens über eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags ergeben, können diese Spieler daran hindern, ihre wirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat auszuüben, und sind somit geeignet, ihrer etwaigen Verpflichtung durch einen Verein mit Sitz in einem dieser anderen Mitgliedstaaten im Wesentlichen das sportliche und wirtschaftliche Interesse zu nehmen.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Begründungshighlights

- Jedenfalls der Eingriff in Art. 45 AEUV kann durch **zwingende Gründe des Allgemeinwohls** gerechtfertigt werden.
- Die **FIFA** hatte insoweit vorgetragen, die in Rede stehenden Vorschriften des RSTS verfolgten die Ziele,
 - die **vertragliche Stabilität** sowie die **Stabilität der Mannschaften** der Profifußballvereine zu erhalten,
 - die **Integrität, die Regelmäßigkeit** und den **ordnungsgemäßen Ablauf** der vereinsübergreifenden sportlichen **Fußballwettbewerbe** zu wahren und
 - Profifußballer als **Arbeitnehmer** zu **schützen**.
- Der EuGH wird im Folgenden **sehr deutlich**:

99. [Es ist] **nicht ersichtlich** [...], inwiefern der Erlass oder die Umsetzung der [...] in Rede stehenden Regeln des RSTS [...] zum **Schutz** von **Berufsfußballspielern** beitragen könnte.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Begründungshighlights

- Für die Regulierung des Sports durch Verbände hält der EuGH folgende wichtigen Grundsätze (erneut) fest:

100. [D]as Ziel, den ordnungsgemäßen Ablauf von Sportwettbewerben zu gewährleisten, **[stellt] ein dem Gemeinwohl dienendes legitimes Ziel dar** [...], das von einem Sportverband verfolgt werden kann, z. B. durch den Erlass von Regeln, die Fristen für Spielertransfers festsetzen, um Transfers zu vermeiden, die zu einem späten Zeitpunkt erfolgen und den sportlichen Wert einer Mannschaft **im Verlauf eines Wettbewerbs** erheblich verändern und damit die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen am Wettbewerb beteiligten Mannschaften und so in der Folge auch den geordneten Ablauf dieses Wettbewerbs insgesamt beeinträchtigen können [...].

101. [... Die Rolle der Verbände als Veranstalter von Wettbewerben] kann nur gewährleistet werden, wenn die vielen beteiligten Mannschaften **unter einheitlichen rechtlichen und technischen Bedingungen** aufeinandertreffen und wenn zwischen den Vereinen eine Balance aufrechterhalten und dadurch eine gewisse **Chancengleichheit** gewährleistet wird [...].

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Begründungshighlights

- Und außerdem:

102. Da schließlich die Zusammensetzung der Mannschaften einen der wesentlichen Parameter der Wettbewerbe darstellt, bei denen sich die Vereine gegenüberstehen [...], kann dieses Ziel nicht nur den Erlass der [...] Regeln rechtfertigen, die u. a. die Fristen für Spielertransfers während des Wettbewerbs betreffen, sondern grundsätzlich und unbeschadet ihres konkreten Inhalts auch den Erlass von Regeln, die die Aufrechterhaltung eines gewissen Grads an Stabilität in den Kadern der Vereine gewährleisten sollen, die als Pool für die Zusammenstellung der Fußballmannschaften dienen, die von diesen Vereinen bei Klubwettbewerben aufgestellt werden.

- Allerdings weist der EuGH recht deutlich darauf hin, dass er die bisherigen Regeln im RSTS zur Erreichung dieser Ziele **nicht für verhältnismäßig** hält.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Begründungshighlights

- Im Hinblick auf die Entschädigungshöhe für die vertragsbrüchige Seite nach Art. 17 Abs. 1 RSTS hält der Gerichtshof, nachdem er die Konturenlosigkeit der genannten Kriterien herausgearbeitet hat, im Hinblick auf die **Verpflichtungskosten des alten Clubs** deutlich fest:

107. [D]ie Berücksichtigung dieses Faktors [erscheint] besonders überzogen [...], da sie es ermöglicht, potenziell erhebliche Kosten auf den Spieler zu übertragen, die a priori ausschließlich von anderen Personen und in deren eigenem Interesse ausgehandelt wurden, wie beispielsweise von den am Transfer beteiligten Vereinen oder Dritten, die in diesem Rahmen tätig wurden. Im Übrigen ist festzustellen, dass solche Entschädigungskriterien eher dazu bestimmt sein dürften, **die finanziellen Interessen der Vereine im wirtschaftlichen Kontext der Spielertransfers zwischen ihnen zu wahren**, als dazu, den behaupteten reibungslosen Ablauf von Sportwettbewerben zu gewährleisten, was im Übrigen durch die Art und Weise belegt wird, wie diese Kriterien von der [DRC] und dem CAS ausgelegt und angewandt werden, wie aus einigen Entscheidungen dieser Organe hervorgeht, die in der dem Gerichtshof vorgelegten Akte enthalten sind.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Begründungshighlights

- Im Rahmen der kartellrechtlichen Prüfung von Art. 101 AEUV vermerkt der EuGH, dass die RSTS-Regeln, die in einer kombinierten Betrachtung zu beurteilen seien, eine **bezweckte** Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- Danach **scheidet eine Rechtfertigung** dieses Verhaltens in einem Sinne, dass es wegen der Erreichung eines zwingenden Grundes des Allgemeinwohls ausnahmsweise nicht unter Art. 101 Abs. 1 AEUV fällt (→ Meca-Medina-Test), **aus**.
- Der EuGH begründet für die Regeln insgesamt und für jeden Bestandteil der dargestellten Regeln, dass sie geeignet sind, „in materieller Hinsicht, **allgemein und drastisch den Wettbewerb zu beschränken**, der ohne diese Regeln zwischen einem Profifußballverein mit Sitz in einem Mitgliedstaat und einem anderen Profifußballverein mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der Anwerbung von bereits von einem anderen Verein verpflichteten Spielern bestehen könne.“ (Rn. 138).
- Eine Rechtfertigung nach **Art. 101 Abs. 3 AEUV** scheidet aus.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Rezeption

Bosman 2.0

k⁺ Mögliche Folgen auf dem Transfermarkt

Nach Diarra-Urteil: Kommt der Sommer ohne Ablösen?

Ende des bisherigen
FIFA-Transfersystems

Eine Ohrfeige für die FIFA

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: 1. FC Köln



- **Jaka Potočnik** wechselte als Minderjähriger nach Vertragsauflösung bei NK Olimpija Ljubljana zum 1. FC Köln – die FIFA wertete dies als vertragswidrige Anstiftung durch den Klub.
- Köln wurde mit einer Transfersperre nach Art. 17 Abs. 4 belegt, Potočnik selbst für vier Monate gesperrt.
- In Reaktion auf die Diarra-Entscheidung hob die FIFA die Transfersperre – ausdrücklich unter Bezug auf die Entscheidung – bereits am 05.12.2024 wieder auf.



Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: FIFA IRF

- In Reaktion auf die EuGH-Entscheidung hat die FIFA nach einem Stakeholder-Prozess die RSTS (und weitere Bestimmungen) teilweise geändert und mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft gesetzt.
- Das ist der sog. „**Interim Regulatory Framework**“ (IRF).
- Ziel ist es jedoch nach einem weiteren Abstimmungsprozess mit den anderen Verbänden und den Clubs zu neuen endgültigen Regeln zu kommen.
- Auszugsweise wurden im Einzelnen angepasst:

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: FIFA IRF

- Definition von „**just cause**“ in Art. 14 Nr. 1 S. 2 RSTS
- **Entschädigungspflicht vertragsbrüchiger Spieler**
 - Der EuGH hatte in erster Linie die unklare Berechnung der **Entschädigungshöhe** gerügt (Rn. 106, 107).
 - Zur Berechnung heißt es nun in Art. 17 Nr. S. 1 und 2 RSTS:
 - „Die Entschädigung für die Vertragsverletzung ist unter Berücksichtigung des erlittenen Schadens nach dem Grundsatz des positiven Interesses zu berechnen, wobei die individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls sowie das Recht des betroffenen Staates angemessen zu berücksichtigen sind.“ (Meine Übersetzung)
 - Bewertung

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: FIFA IRF

- **Finanzielle Mithaftung des neuen Clubs**
 - Der EuGH hatte die alte Regelung klar moniert und als unverhältnismäßig verworfen (Rn. 108).
 - Vor diesem Hintergrund sieht Art 17 Nr. 2 S. 2 RSTS nunmehr vor:
 - „Der neue Verein des Spielers haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entschädigung, wenn unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden kann, dass der neue Verein den Spieler zum Vertragsbruch veranlasst hat.“ (Meine Übersetzung)
 - Bewertung

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: FIFA IRF

- **Sportliche Sanktionierung des neuen Clubs**
 - Die bisherige Regelung, nach der der aufnehmende Club mit Beweislastumkehr zwingend für zwei volle Transferperioden ausgeschlossen wurde, hat der EuGH ebenfalls für unverhältnismäßig erklärt (Rn. 110).
 - Vor diesem Hintergrund lautet Art 17 Nr. 4 S. 1 RSTS nun:
 - „Eine sportliche Sanktion ist zu verhängen (i) [...] oder (ii) gegen den neuen Verein des Spielers, wenn unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalls festgestellt werden kann, dass der neue Verein den Spieler während der geschützten Periode zum Vertragsbruch veranlasst hat.“ (Meine Übersetzung)
 - Bewertung

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: FIFA IRF

- **Registrierung und International Transfer Certificate**
 - Die bisherige Regelung war dem EuGH insbesondere hinsichtlich ihrer Pauschalität ersichtlich ein Dorn im Auge (Rn. 112).
 - Nach der Neuregelung darf der abgebende Verband die Ausstellung des ITC nicht mehr mit der Begründung verweigern, dass zwischen dem abgebenden Club und dem Spieler Streit herrsche. Außerdem ist die Erteilung des ITC an zeitliche Fristen gebunden.
 - Bewertung: 

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: Justice for Players

- „Justice for Players Foundation“
- Angekündigt ist eine **Sammelklage** von Spielern gegen „die Verbände“ vor den niederländischen Gerichten auf Schadenersatz wegen der durch die fehlerhaften Verbandsregeln eingetretenen Schäden
- Spielergewerkschaften sind involviert
- Erfolgsaussichten?
 - Kartellrechtsverstoß
 - Erleichterungen beim Kartellschadenersatz



Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Nicht-Konsequenzen

„Wie auch immer die künftigen Transferregelungen aussehen werden, sind folgende Entwicklungen absehbar:

- **Spieler werden häufiger versuchen, sich** durch – rechtmäßige oder unrechtmäßige – außerordentliche Kündigungen **von ihren Verträgen zu lösen.**
- **Vereine** werden möglicherweise **aggressivere Transferstrategien** verfolgen und **Spieler ermutigen, ihre Verträge einseitig zu lösen.** Die Vereine werden für den Spieler eventuelle Entschädigungen an den abgebenden Verein erstatten.
- **Spieler und Spielerberater werden profitieren.** ?
- **Transfereinnahmen werden sinken.**
- Der Unterschied zwischen vertragslosen Spielern, Spielern unter Vertrag, die aber mit Einverständnis ihres Vereins handeln, und andererseits „vertragsbrüchigen“ Spielern wird grundsätzlich bestehen bleiben.“ ✓

(Fröhlich/Bister, EuZA 2025, 35 (45-46))

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Nicht-Konsequenzen

- Trotz ihrer angenommenen Potenz sind viele vermutete Konsequenzen der Diarra-Entscheidung (bislang) nicht eingetreten.
 - Den „**Sommer ohne Ablösen**“ gab es nicht.
 - An den **Höhen der Ablösesummen** hat sich (soweit erkennbar) nichts geändert.
 - **An Laufzeiten der Verträge** hat sich nichts geändert.
 - **Branchenexperten** konstatieren:
 - „**keine Änderungen**“ oder „keine spürbaren Änderungen“ im Transfersystem
 - „**keine Fälle**“ oder „vielleicht einen Fall in Brasilien“, in denen ein Spieler „den Diarra gemacht“ hätte.
- In den **praktischen Auswirkungen** ist die Entscheidung von Anfang an eher wohl eher **überschätzt** worden.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Gründe für fehlende Konsequenzen

Warum sind viele der vermuteten Konsequenzen bislang nicht eingetreten?

- **Pacta sunt servanda**

- Oder: Die Schutzmacht des nationalen Arbeitsrechts
- Verträge werden geachtet und beachtet (auch EuGH, Rn. 145: „die klassischen Mechanismen des Vertragsrechts“)
- Die Sanktionen des nationalen Arbeitsrechts sind auch nicht unerheblich (deutlich bereits EuGH, a.a.O.), auch wenn ihr Umfang i.E. sehr streitig ist. Der EuGH hält sie sogar für **ausreichend**.

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Gründe für fehlende Konsequenzen

■ Reziprozitätsprinzip

- Das gegenseitige Interesse der Clubs an **Systemstabilität**
- „*Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem anderen zu!*“
- Es besteht bei allen Big Playern der ersten europäischen nationalen Ligen ein **unmittelbares betriebswirtschaftliches Interesse**, die Systemintegrität zu wahren:
 - Die Ablösesumme wird als immaterieller Vermögenswert aktiviert. Sie wird über die Vertragslaufzeit abgeschrieben.
 - „Diarra-Ausstiege“ hätten Bilanzwertkorrekturen zur Folge, die je nach Höhe systemische Auswirkungen haben können.
 - Sofortige Abschreibung des Restbuchwerts; der Club erhält keine Ablöse; der Vermögenswert kann nicht mehr genutzt werden, also:
 - Abschreibung des Restbuchwerts führt zu außerplanmäßigem Aufwand und einem drastisch sinkenden Gewinn
 - Das Eigenkapital sinkt in gleicher Höhe
 - FFP (→ UEFA) / Bonität / Kreditwürdigkeit

⇒ Horizontale Reziprozität

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Gründe für fehlende Konsequenzen

■ Gefahr der Branchenächtung

- Bei den **Spielern** trägt m.E. das „**Nestbeschmutzerargument**“ sehr stark.
- Risiko eines **Stigmatisierungseffekts**: Wer sich auf die „Diarra-Weise“ von einem Vertrag löst, könnte von anderen Clubs als illoyal wahrgenommen und in Zukunft gemieden werden.
- *„Beiße nie die Hand, die Dich füttert!“*
- Die Spieler haben ebenfalls ein ureigenes Interesse an **Systemstabilität**: Aus ihm erhalten die Spieler ihre manchmal sogar unanständig hohen Gehälter.

⇒ Vertikale Reziprozität

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Gründe für fehlende Konsequenzen

- **Internalisiertes Systemverständnis**
 - Bei den **primären Beteiligten** (Clubs und Spielern) herrscht ein **stark internalisiertes Systemverständnis** und eine sehr prägende **Systemakzeptanz** vor („das europäische Sportmodell“).
 - Clubs (horizontal)
 - jahrzehntelange **Prägung** im **Verbands- und Clubgefüge**
 - Tradition, Leistung, Erfolg, Abhängigkeiten, Kameradschaft, Klüngel, Pfründe
 - *„Eine Krähe hakt der anderen kein Auge aus!“*
 - Spieler (vertikal)
 - Systemabhängigkeit
 - Konformismus/gewisse Servilität im Verhältnis zu Autoritäten (gegen den gesellschaftlichen Trend!)
 - jahrelange Prägung im Fußballsystem – begonnen bereits im Kindesalter
 - Verein, Stützpunkte, Leistungszentren, Profi-Club

Die Diarra-Entscheidung des EuGH

Konsequenzen: Ausblick

Sollten diese Schlussfolgerungen richtig sein, können nur wohl „**Systemsprenger**“ für den Eintritt der erwarteten Konsequenzen sorgen.

Wer kann das sein?

- Clubs
 - **Finanziell hoch belastete Clubs**, denen ohnehin ein Systemausstieg etwa aus Insolvenzgründen droht, um überhaupt noch zu Verpflichtungen zu kommen
- Spieler
 - **Überehrgeizige** und in der Selbstwahrnehmung ① sportlich unterbewertete oder ② unterbezahlte **Spieler**, um zum Traumverein oder in die Traumliga zu kommen
- Berater/Vermittler
 - als **nicht systemnotwendige Nutznießer**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

@: jan.orth@uni-koeln.de

L: Jan F. Orth

X: jan_f_orth